

Ordnung für den Rosensonntagsumzug

Vorbemerkung:

In Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Büttelborn und der Polizei wird die nachfolgende Umzugsordnung erlassen. Sie ist für alle am Umzug beteiligten Personen bindend.

1. Teilnahme am Umzug

Obwohl es sich beim Rosensonntagsumzug um eine geschlossene Veranstaltung handelt, wird er im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt. Es handelt sich deshalb um die **Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr**. Damit gelten grundsätzlich die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Straßenverkehrsordnung, das Straßenverkehrsgesetz sowie die straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen oder gesondert erteilt sind.

Insbesondere gilt für die Fahrer*innen von Kraftfahrzeugen, aber auch für Reiter*innen und die Fahrer*innen von Pferdegespannen das **allgemeine Alkoholverbot im Straßenverkehr**. Dabei wird auf folgendes hingewiesen: Der Grenzwert von 0,5 Promille markiert nur den Eintritt der relativen Fahruntüchtigkeit, bei der eine Ahndung auch dann erfolgt, wenn von der alkoholisierten Verkehrsteilnehmer*in keine konkrete Gefährdung ausgeht. Eignet sich aber z.B. ein Unfall, kann die relative Fahruntüchtigkeit bereits bei einem Wert unter 0,5 Promille eintreten, was zu einer Bestrafung führen kann, wenn das Gericht zum Ergebnis kommt, der Unfall wäre für eine nüchterne Person vermeidbar gewesen.

Die Teilnahme ist bis zum Zugende verpflichtend. Ein **vorzeitiges Ausscheren** ist somit **unzulässig**.

2. Teilnehmende Fahrzeuge, Festwagen

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen die Bauvorschriften der StVO erfüllen. Im Einzelnen sind die technischen Rahmenbedingungen dem **Informationsblatt** über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu entnehmen.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Die **Fahrzeugführer*in** muss mindestens im Besitz eines Führerscheins der Klasse L oder T sein. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Jede*r Fahrzeughalter*in und Fahrer*in ist für die Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung selbst verantwortlich.

Für jedes Fahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Der Umzugsverlauf enthält teilweise enge Kurven. Um einen reibungslosen Kurvenlauf der Festwagen zu gewährleisten, sollen sie die folgenden **Regelmaße** nicht überschreiten:

Breite: 3,50 Meter, Höhe: 4,00 Meter

Länge Zugmaschine mit Anhänger: 13,00 Meter, Einzelfahrzeuge: 10,00 Meter

Züge mit mehr als einem Anhänger dürfen nicht verwendet werden.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für die Fahrzeugführer*innen ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

3. Verhalten während des Umzugs

Für die Einhaltung der straßenverkehrs- und sicherheitstechnischen Bestimmungen haftet die teilnehmende Gruppe bzw.- bei Einzelteilnehmenden die teilnehmende Person. An dem Umzug können nur Fahrzeuge teilnehmen, die der **Zugleitung gemeldet sind**.

Auf Zugmaschinen muss außer der Fahrer*in eine **Begleitperson** mitfahren, die ständigen Blickkontakt mit dem Anhänger hat und die Fahrer*in auf mögliche Gefahrenmomente sofort hinweisen kann.

Für Pferdegespanne und die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen wird jeweils rechts und links eine **erwachsene, zugbegleitende Person (Ordner*in)** gefordert. Für die übrigen Motivwagen werden zugbegleitende Personen empfohlen.

Die **Ordner*innen** sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner*in“ kenntlich zu machen. Sie und die

Fahrer*innen sind eindringlich auf ihre Aufgaben hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine **Geschwindigkeit von 6 km/h** nicht überschritten werden.

Die Fahrzeugführer*innen und die Reiter*innen haben ihre Fahr- bzw. Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer*innen oder andere Zugteilnehmer*innen nicht gefährdet werden.

Das Auf- und Abspringen von Zugmaschinen und Festwagen ist auch für Zugteilnehmer*innen nur gestattet, wenn das Fahrzeug zum vollständigen Stillstand gekommen ist.

Es darf nur **Wurfmaterial** benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Das Verbot gilt insbesondere auch für Feldfrüchte wie Zwiebeln, Kartoffeln u.ä.. Das Verspritzen von Flüssigkeiten ist verboten. Wurfmaterial darf nur nach rechts und links, nicht nach vorn oder hinten ausgeworfen werden.

Leergut, Kartons und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht vom Wagen auf die Straße geworfen oder am Umzugsverlauf entsorgt werden.

Der **Einsatz von offenem Feuer, Rauch- und Pyrotechnik** ist verboten.

Das Ordnungsamt wird für die Zuschauer*innen des Umzugs ein **Glasverbot** verfügen. Daher sollen auch die Zugteilnehmenden auf Glasflaschen verzichten. Für Fußgruppen ist das Verbot zwingend.

Das Mitführen von **Pferden** muss 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Veranstalter angemeldet werden. Dieser erlässt gesonderte Sicherheitsauflagen.

Jede angemeldete Gruppe bzw. Zugnummer muss dem Veranstalter eine Person **als Ansprechpartner*in** benennen. Die, vom Veranstalter veröffentlichte Zugaufstellung ist bindend.

4. Weisungsrecht der Zugleitung

Den **Weisungen** der Polizeibeamt*innen, des beauftragten Securitypersonals, der Rettungskräfte, der Zugordner*innen und der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die **Zugleitung** (Beauftragte des Kulturrings Büttelborn) ist berechtigt, Einzelpersonen, Fußgruppen oder Fahrzeugen, die nicht gemeldet sind, die Teilnahme am Umzug zu verwehren. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, die erkennbar nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen oder für Personen, die alkoholbedingt eine Gefährdung für sich und andere darstellen.

Wird dies von der Zugleitung während des Umzugs festgestellt, können Fahrzeuge oder Personen vom Veranstalter oder der Ordnungsbehörde von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Kulturring / Gemeinde Büttelborn, 16. Januar 2023